



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2005

Ausgegeben zu Mainz, den 20. September 2005

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
11.8.2005	Sechste Landesverordnung zur Änderung der Gaststättenverordnung	365
19.8.2005	Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundeskriminalamtgesetz	367
25.8.2005	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren im Bereich des Schulwesens (Besonderes Gebührenverzeichnis)	367
2.8.2005	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Ergänzungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Rückgabe der Rhein-Main Air Base Frankfurt und der Wohnsiedlung Gateway Gardens sowie die Durchführung und Finanzierung von Baumaßnahmen auf den Luftwaffenstützpunkten Spangdahlem und Ramstein (vom 27. Juli 1999) vom 12. Mai 2005	369

Sechste Landesverordnung zur Änderung der Gaststättenverordnung Vom 11. August 2005

Aufgrund des § 4 Abs. 3 Satz 1, des § 14 Satz 1, des § 18 Abs. 1 Satz 1, des § 26 Abs. 1 Satz 2 und des § 30 Halbsatz 2 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 3 Nr. 1 bis 3 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Gaststättengesetz vom 29. April 1987 (GVBl. S. 136, BS 711-6) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit, dem Ministerium für Umwelt und Forsten und dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

Die Gaststättenverordnung vom 2. Dezember 1971 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2001 (GVBl. S. 267), BS 711-7, wird wie folgt geändert:

- Dem § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die zuständige Behörde beteiligt bei Erteilung von Erlaubnissen nach dem Gaststättengesetz, bei sonstigen gaststättenrechtlichen Verfahren und im Rahmen der Nachschau nach § 22 Abs. 2 des Gaststättengesetzes bei Bedarf die untere Bauaufsichtsbehörde und die für den Brandschutz zuständige Dienststelle. Dies gilt auch für Ortsbesichtigungen.“
- In § 4 wird die Verweisung „§§ 5 bis 11“ durch die Verweisung „§§ 5 bis 9“ ersetzt.
- § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Schank- und Speisewirtschaften

Schank- und Speiseräume sowie andere dem gemeinsamen Aufenthalt der Gäste dienende Räume müssen übersicht-

lich sein. Die im Fluchtweg dieser Räume liegenden Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Eine ausreichende Lüftung aller Räume der Gaststätte über Fenster oder entsprechende Lüftungstechnische Anlagen muss gewährleistet sein.“

- § 7 wird gestrichen.
- Die bisherigen §§ 8 und 9 werden §§ 7 und 8 und erhalten folgende Fassung:

„§ 7

Toilettenräume

(1) Die Toilettenräume für Gäste müssen leicht erreichbar, gekennzeichnet und ausschließlich für die Nutzung durch Gäste bestimmt sein. Für Damen und Herren müssen nach Geschlechtern getrennte Toilettenräume vorhanden sein.

(2) In Schank- und Speisewirtschaften müssen vorhanden sein:

Schank-/ Speiseraum- fläche (in m ²)	Toiletten- räume für Damen	Toilettenräume für Herren	
	Toiletten	Toiletten	Urinalbecken
bis 50	1	1	–
über 50 bis 100	2	1	2
über 100 bis 150	2	2	2
über 150 bis 200	3	2	3
über 200	Festsetzung im Einzelfall		

(3) Toilettenräume für Gäste müssen lüftbare und beleuchtbare Vorräume mit Waschbecken, Seifenspender und unter hygienischen Aspekten unbedenklicher Handtrocknungseinrichtung haben. Seife und Handtrocknungseinrichtung dürfen nicht gegen Entgelt bereitgestellt werden. Die Wände der Toilettenräume sind bis zur Höhe von mindestens 1,5 m mit einem waschfesten, glatten Belag oder Anstrich zu versehen. Die Fußböden müssen gleitsicher und leicht zu reinigen sein.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 notwendigen Toilettenräume dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt sein und für deren Nutzung durch Gäste darf ein Entgelt nicht erhoben werden.

§ 8 Küchen

(1) Die Küche muss den betrieblichen Verhältnissen entsprechend mindestens eine Wasserzapfstelle und eine besondere Handwaschgelegenheit jeweils mit fließendem kaltem und warmem Wasser sowie einen Schmutzwasserausguss haben. In der Küche oder in einem unmittelbar anschließenden, gut lüftbaren Raum ist eine ausreichende Spülanlage einzurichten. Die hygienisch einwandfreie Aufbewahrung der Lebensmittel muss sichergestellt sein.

(2) Der Fußboden der Küche sowie ihrer Nebenräume muss gleitsicher, wasserundurchlässig, fugendicht und leicht zu reinigen sein. Die Wände sind bis zur Höhe von mindestens 2 m mit einem glatten, waschfesten und hellen Belag oder Anstrich zu versehen. Die Türen von Kühlräumen müssen von innen ohne Schlüssel geöffnet werden können.

(3) Wenn eine ausreichende Lüftung über Fenster nicht möglich ist, müssen die für eine ausreichende Lüftung erforderlichen Anlagen vorhanden sein. Die Entlüftung muss über das Dach erfolgen, wenn dies zum Schutz der Gäste, der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder der Allgemeinheit gegen erhebliche Geruchsbelästigung erforderlich ist. An Fenstern und Luftöffnungen müssen Vorrichtungen gegen das Eindringen von Insekten vorhanden sein.“

6. § 10 wird gestrichen.

7. Der bisherige § 11 wird § 9 und wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung wird die Verweisung „§§ 5 bis 10“ durch die Verweisung „§§ 5 bis 8“ ersetzt.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

- „2. wenn Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern, die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde oder dem Zweck der jeweiligen Anforderung auf andere Weise entsprochen wird.“

8. Die bisherigen §§ 12 bis 16 werden §§ 10 bis 14.

9. Nach dem neuen § 14 wird folgender neue § 15 eingefügt:

§ 15 Ausschank von Apfelwein

Die §§ 10 bis 14 gelten für den Ausschank von selbst erzeugtem Apfelwein entsprechend.“

10. Die bisherigen §§ 17 und 18 werden §§ 16 und 17.

11. Der bisherige § 19 wird § 18 und Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt um 0.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.“

12. Der bisherige § 20 wird § 19.

13. Der bisherige § 21 wird § 20 und in Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 20 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 19 Abs. 2“ ersetzt.

14. Der bisherige § 22 wird § 21 und in Absatz 1 werden folgende Verweisungen ersetzt:

- a) in Nummer 1 „§ 13 Abs. 4“ durch „§ 11 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 15“,
b) in Nummer 2 „§ 14 Abs. 2 Satz 2“ durch „§ 12 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 15“,
c) in Nummer 3 „§ 15“ durch „§ 13, auch in Verbindung mit § 15“,
d) in Nummer 4 „§ 17 Abs. 1“ durch „§ 16 Abs. 1“,
e) in Nummer 5 „§ 17 Abs. 2“ durch „§ 16 Abs. 2“ und
f) in Nummer 6 „§ 21 Abs. 2 Satz 2“ durch „§ 20 Abs. 2 Satz 2“.

15. Der bisherige § 23 wird § 22 und in Absatz 1 wird die Verweisung „§ 16“ jeweils durch die Verweisung „§ 14“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 11. August 2005
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
In Vertretung
W. Strutz

**Landesverordnung
über Zuständigkeiten nach dem Bundeskriminalamtgesetz
Vom 19. August 2005**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Befugnis zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundeskriminalamtgesetz vom 14. März 2005 (GVBl. S. 91, BS 2012-2) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Landesbehörde nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), sind das Landes-

kriminalamt und die Generalstaatsanwaltschaften Koblenz und Zweibrücken.

(2) Zuständige Landesbehörde nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes ist das Landeskriminalamt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 1. August 1975 (GVBl. S. 341, BS 2012-6) außer Kraft.

Mainz, den 19. August 2005
Der Minister der Justiz
Herbert Mertin

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren
im Bereich des Schulwesens
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
Vom 25. August 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und des § 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Gebühren im Bereich des Schulwesens (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 23. No-

vember 2001 (GVBl. S. 286, BS 2013-1-20) wird wie folgt geändert:

Die Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 25. August 2005
Die Ministerin für Bildung,
Frauen und Jugend
In Vertretung
Joachim Hofmann-Göttig

Anlage
(zu Artikel 1)

**Besonderes Gebührenverzeichnis
für den Bereich des Schulwesens**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Überprüfung ausländischer Zeugnisse und Befähigungsnachweise einschließlich Anerkennung Von der Erhebung der Gebühr kann in sozialen Härtefällen oder bei geringem Verwaltungsaufwand abgesehen werden.	25,00 bis 120,00
1.2	Zweitausstellung von Zeugnissen aufgrund von Rekonstruktionen	16,00 bis 43,00
1.3	Begutachtung von Filmen, Bildträgern und Tonträgern, die für die Vorführung während der Unterrichtszeit zugelassen werden sollen	16,00 bis 320,00
1.4	Prüfung von Lehrbüchern für die Zulassung zum Unterricht	33,00 bis 1.340,00
1.5	Entscheidungen über Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung	16,00 bis 1.600,00
1.6	Entscheidungen über Anträge von Ergänzungsschulen gemäß § 16 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372, BS 223-7) in der jeweils geltenden Fassung	64,00 bis 384,00
1.7	Entscheidungen über die Anerkennung von Ergänzungsschulen gemäß § 19 PrivSchG	64,00 bis 384,00
1.8	Untersagung des Betriebes einer Ergänzungsschule gemäß § 15 PrivSchG	64,00 bis 384,00
1.9	Widerruf der Anerkennung einer Ergänzungsschule gemäß § 21 PrivSchG	64,00 bis 384,00
1.10	Entscheidungen zugunsten von anerkannten Ergänzungsschulen nach § 17 Abs. 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes vom 9. November 1987 (GVBl. S. 362, BS 223-7-1) in der jeweils geltenden Fassung	640,00 bis 1.920,00
1.11	Zuteilung eines Wohnheimplatzes eines staatlichen Gymnasiums, falls der zugesagte Platz von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ohne Zustimmung der Schule nicht in Anspruch genommen wird	105,00
2	Benutzungsgebühren	
2.1	Wohnen und Verpflegung in Internaten staatlicher Schulen und des Instituts für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung in Speyer	
2.1.1	jährlich	533,00 bis 4.260,00
2.1.2	Einzelübernachtung	3,00 bis 14,00
2.1.3	Einzelmahlzeit	1,00 bis 11,00
	Schülerinnen und Schülern können die Gebühren für die Unterbringung und Verpflegung ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies im Interesse der Begabtenförderung, bei Unterbringung mehrerer Geschwister oder in Fällen besonderer Härte geboten ist.	
2.2	Benutzung von Räumen, Turnhallen, Anlagen und Geräten staatlicher Schulen durch Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen, Lehrer oder Dritte zu privaten Zwecken, soweit nicht Kostenfreiheit gemäß § 15 Abs. 2 des Sportförderungsgesetzes vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 597, BS 217-11) in der jeweils geltenden Fassung besteht je Tag	1,00 bis 1.065,00
2.3	Benutzung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen staatlicher Schulen durch Dritte oder zu privaten Zwecken durch Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen oder Lehrer je angefangene Stunde Auf die Gebühr kann verzichtet werden, wenn die Benutzung überwiegend in schulischem Interesse erfolgt.	1,00 bis 521,00

Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten der Ergänzungsvereinbarung zur Vereinbarung über die
Rückgabe der Rhein-Main Air Base Frankfurt und der Wohnsiedlung Gateway Gardens
sowie die Durchführung und Finanzierung von Baumaßnahmen auf den
Luftwaffenstützpunkten Spangdahlem und Ramstein (vom 27. Juli 1999) vom 12. Mai 2005
Vom 2. August 2005

Gemäß § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes zu der Ergänzungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Rückgabe der Rhein-Main Air Base Frankfurt und der Wohnsiedlung Gateway Gardens sowie die Durchführung und Finanzierung von Baumaßnahmen auf den Luftwaffenstützpunkten Spangdahlem und Ramstein (vom 27. Juli 1999) vom 12. Mai 2005 (GVBl. S. 151) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Ergänzungsvereinbarung für das Land Rheinland-Pfalz am 14. Juli 2005 in Kraft getreten ist.

Mainz, den 2. August 2005
Der Minister der Finanzen
In Vertretung
Deubel

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67